

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 127/01	Euro-Wechselkurs .....	1
1999/C 127/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1439 — Telia/Tele- nor) <sup>(1)</sup> .....	2
1999/C 127/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1383 — Exxon/Mo- bil) <sup>(1)</sup> .....	2
1999/C 127/04	Einleitung des Verfahrens (Sache Nr. IV/M.1412 — Hutchison Whampoa/RMPM/ECT) <sup>(1)</sup>	3
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
1999/C 127/05	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Ge- meinschaft zu drei Empfehlungen für drei Entscheidungen des Rates bezüglich der Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco, zur Republik San Marino und zur Vatikanstadt .....	4
1999/C 127/06	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Währungs- regelung in den französischen Gebieten Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte .....	5

---

### II Vorbereitende Rechtsakte

.....

---

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

1999/C 127/07

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (1996—2000) <sup>(1)</sup> ..... 6

---

**Hinweis an die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

**DE**

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****6. Mai 1999**

(1999/C 127/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4323	Dänische Kronen
	=	324,8	Griechische Drachmen
	=	9,005	Schwedische Kronen
	=	0,6601	Pfund Sterling
	=	1,0799	US-Dollar
	=	1,563	Kanadische Dollar
	=	130,6	Yen
	=	1,608	Schweizer Franken
	=	8,2685	Norwegische Kronen
	=	79,0306	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6107	Australische Dollar
	=	1,9144	Neuseeland-Dollar
	=	6,57281	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1439 — Telia/Telenor)**

(1999/C 127/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 28. April 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Telia AB (Telia), das im alleinigen Besitz des schwedischen Staates und Telenor AS (Telenor), das zu 100 % dem norwegischen Staat gehört, wird von einem neuen Unternehmen, Newco, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung gekauft und der gemeinsamen Kontrolle durch die schwedische und norwegische Regierung unterstellt.
2. Die beiden Unternehmen sind im Bereich Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Aktivitäten sowie in der Verteilung von Fernsehprogrammen und dazugehörigen Dienstleistungen tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1439 — Telia/Telenor, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1383 — Exxon/Mobil)**

(1999/C 127/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 3. Mai 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Exxon Corporation und Mobil Corporation gehen eine Fusion im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Exxon: Erforschung, Förderung, Raffination, Vertrieb und Transport von Rohöl, Erdgas, Erdöl- und petrochemische Produkten; Förderung und Verkauf von Kohle und Mineralien; Stromerzeugung;
  - Mobil: Erforschung, Förderung, Raffination, Vertrieb und Transport von Rohöl, Erdgas, Erdöl- und petrochemischen Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1383 — Exxon/Mobil, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

### Einleitung des Verfahrens

(Sache Nr. IV/M.1412 — Hutchison Whampoa/RMPM/ECT)

(1999/C 127/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. April 1999 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 und 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1412 — Hutchison Whampoa/RMPM/ECT, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

**auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu drei Empfehlungen für drei Entscheidungen des Rates bezüglich der Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco, zur Republik San Marino und zur Vatikanstadt**

(1999/C 127/05)

1. Am 21. Dezember 1998 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu drei Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM(1998) 789 endg.) für drei Entscheidungen (EG) des Rates über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco, zur Republik San Marino und zur Vatikanstadt ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme ergibt sich aus Artikel 109 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet). Gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB wurde diese Stellungnahme der EZB vom EZB-Rat verabschiedet. Nur aufgrund der außergewöhnlichen Umstände beim Übergang zum Euro hat sich die EZB bereit erklärt, innerhalb der im Anhörungsersuchen festgesetzten kurzen Fristen dem Ersuchen des Rates nachzukommen und ihre Stellungnahme zu verabschieden.
3. Die Entwürfe für Entscheidungen des Rates sehen den Abschluß von Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino bzw. der Vatikanstadt vor. Die Vereinbarungen betreffen nur die Ausgabe und Verwendung von Banknoten und Münzen, den Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen innerhalb des Euro-Währungsgebiets und den Rechtsstatus des Euro im Fürstentum Monaco, in der Republik San Marino und in der Vatikanstadt. Damit soll der Erklärung Nr. 6 des EG-Vertrags nachgekommen werden, wonach sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte mit dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und der Vatikanstadt, die durch die Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.
4. Die EZB stimmt dem Umfang der Währungsverbindungen zu, die auf der Grundlage der in den Entwürfen für Entscheidungen des Rates festgelegten Vereinbarungen errichtet werden sollen. Angesichts der bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco einerseits sowie zwischen Italien und der Republik San Marino bzw. der Vatikanstadt andererseits hält es die EZB für angebracht, Vereinbarungen über Banknoten und Münzen, den Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen und den Rechtsstatus des Euro zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino bzw. der Vatikanstadt abzuschließen.
5. Die EZB begrüßt es, daß in den Entwürfen für Entscheidungen des Rates der Übergang der Zuständigkeiten für Währungsfragen auf die Gemeinschaft und die jeweilige Aufteilung dieser Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen System der Zentralbanken angemessen zum Ausdruck kommen. Insbesondere begrüßt die EZB, daß der Zugang von im Fürstentum Monaco, in der Republik San Marino und in der Vatikanstadt ansässigen Finanzinstituten zu Zahlungsverkehrssystemen innerhalb des Euro-Währungsgebiets mit der EZB vereinbart werden muß, daß die EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an den Verhandlungen der Vereinbarung beteiligt wird und daß die EZB ermächtigt ist, zu initiieren, daß die Entwürfe der Vereinbarungen dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.
6. Die EZB nimmt zur Kenntnis, daß weder der EG-Vertrag noch der Entwurf einer Entscheidung des Rates über Monaco die Rechtsgrundlage dafür bieten, daß die EZB ab dem Beginn der dritten Stufe den im Fürstentum Monaco ansässigen Kredit- bzw. monetären Finanzinstituten Mindestreserve- und statistische Meldepflichten auferlegen kann bzw. daß die derzeitigen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Monaco und der Banque de France als integralem Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken hinsichtlich Mindestreserve- und statistischen Meldepflichten fortgesetzt werden können. Diesbezüglich ließe sich der EG-Vertrag durch eine neue bilaterale Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco ergänzen, so daß der Rat es in Erwägung ziehen könnte, in Artikel 6 des Entwurfs der Entscheidung, der sich bereits mit dem Zugang zu französischen Zahlungsverkehrssystemen befaßt, einen Hinweis auf die Haltung von Mindestreserven und auf statistische Meldepflichten aufzunehmen, die sich auf im Fürstentum Monaco ansässige Finanzinstitute beziehen.
7. In Artikel 9 der drei Entwürfe für Entscheidungen sollte die Erwähnung von Monaco, San Marino und Vatikanstadt gestrichen werden, da an Frankreich und Italien gerichtete Entscheidungen den drei anderen Staaten keine Pflichten auferlegen können.
8. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. Dezember 1998.

Vizepräsident der EZB

C. NOYER

Mitglied des Direktoriums der EZB

T. PADOA-SCHIOPPA

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

### auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Währungsregelung in den französischen Gebieten Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte

(1999/C 127/06)

1. Am 22. Dezember 1998 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Währungsregelung in den französischen Gebieten Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte (KOM(1998) 801 endg.) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme ergibt sich aus Artikel 109I Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet). Gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB wurde diese Stellungnahme der EZB vom EZB-Rat verabschiedet. Nur aufgrund der außergewöhnlichen Umstände beim Übergang zum Euro hat sich die EZB bereit erklärt, innerhalb der im Anhörungsersuchen festgesetzten sehr kurzen Frist dem Ersuchen des Rates nachzukommen und ihre Stellungnahme zu verabschieden.
3. Der Entwurf einer Entscheidung des Rates, der sich auf Artikel 109I Absatz 4 des EG-Vertrags stützt, sieht die Ausdehnung des Euro-Währungsgebiets auf die französischen Gebietskörperschaften Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte vor. Demnach soll der Euro die Währung von Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte werden, dort umlaufen und als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Als eine für die Einführung des Euro in Frankreich erforderliche Maßnahme zielt der Entwurf einer Entscheidung des Rates ferner darauf ab, der EZB und den nationalen Zentralbanken Rechte zu verleihen und Pflichten aufzuerlegen, insbesondere die Pflicht zur Ausführung währungspolitischer Aufgaben und Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte.
4. Es ist fraglich, ob Artikel 109I Absatz 4 des EG-Vertrags eine geeignete Rechtsgrundlage für die Ausdehnung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts bezüglich der Einführung des Euro über das Gebiet der Gemeinschaft hinaus und für die Auferlegung von Pflichten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken zur Ausführung von Aufgaben und Operationen des ESZB gemäß Kapitel IV und Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte darstellt. Diese Gebiete sind ein integraler Bestandteil Frankreichs, gehören jedoch nicht zur Gemeinschaft. Der EG-Vertrag, die Satzung und das sekundäre Gemeinschaftsrecht gelten in diesen Gebieten nicht unmittelbar oder direkt. So sind beispielsweise nach Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags die grundlegenden Aufgaben des ESZB, z. B. die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik, räumlich auf die Gemeinschaft beschränkt. Zudem entstehen durch Artikel 109I Absatz 4 Verpflichtungen lediglich in einem Teil der Gemeinschaft, nämlich in den Mitgliedstaaten, welche die einheitliche Währung eingeführt haben. Nach dem Gemeinschaftsrecht haben diese überseeischen Hoheitsgebiete einen Sonderstatus.
5. Die EZB stellt einen eindeutigen Widerspruch zwischen Artikel 6 und Artikel 3 des Entwurfs einer Entscheidung des Rates fest: Während laut Artikel 6 die Entscheidung des Rates am Frankreich gerichtet ist, erlegt Artikel 3 der EZB und den nationalen Zentralbanken Pflichten auf. Vom logischen Standpunkt aus können weder die EZB noch die nationalen Zentralbanken durch Entscheidungen gebunden werden, die an Frankreich gerichtet sind. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist eine an die EZB und die nationalen Zentralbanken gerichtete Entscheidung des Rates über die währungspolitischen Aufgaben und Operationen des ESZB, die außerhalb der Gemeinschaft auszuführen sind, mit der Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 107 des EG-Vertrags unvereinbar. Die EZB geht davon aus, daß der EZB und den nationalen Zentralbanken durch eine Entscheidung des Rates keine Pflicht auferlegt werden kann, und schlägt deshalb vor, die Worte „führen ... aus“ in Artikel 3 des Entwurfs einer Entscheidung durch „können ... ausführen“ zu ersetzen.
6. Die EZB stellt mit Besorgnis fest, daß durch eine Entscheidung des Rates eine Vereinbarung in Kraft gesetzt wird, durch welche die spezifischen Teile des Gemeinschaftsrechts, die in Saint-Pierre-et-Miquelon und Mayotte derzeit oder künftig angewandt werden müssen, damit die Wirtschafts- und Währungsunion dort funktioniert, der Zuständigkeit Frankreichs und dessen nationaler Rechtsetzung überlassen bleiben, während die EZB und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften lediglich gehört werden. Nach Ansicht der EZB ist es von entscheidender Bedeutung, daß die spezifische Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts im Einvernehmen mit der EZB und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgt.
7. Die EZB stellt mit Besorgnis fest, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Annahme der Entscheidung des Rates vorschlägt, ohne genaue Kenntnis über den künftigen Status und die künftige Rolle des „Institut d'Emission des Départements d'Outre-Mer“ (IEDOM), das Frankreich beabsichtigt, rechtzeitig zu reformieren, um die Vereinbarkeit mit den im EG-Vertrag sowie in der Satzung niedergelegten Aufgaben des ESZB zu gewährleisten, zu haben. Die EZB stellt fest, daß sämtliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit des ESZB fallen, ausschließlich durch die EZB und die nationalen Zentralbanken ausgeführt werden sollten.
8. Durch diesen ganz besonderen Fall der beiden französischen Gebietskörperschaften sollte kein Präzedenzfall für andere Fälle, die künftig auftreten können, geschaffen werden.
9. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. Dezember 1998.

Vizepräsident der EZB

C. NOYER

Mitglied des Direktoriums der EZB

T. PADOA-SCHIOPPA

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

## Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (1996—2000)

(1999/C 127/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

## 1. HINTERGRUND

Die Kommission hat die Aufgabe, die Durchführung des Beschlusses Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16) zu gewährleisten. Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren und ist mit Haushaltsmitteln in Höhe von 49,6 Mio. EUR ausgestattet. Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang zu dem Beschluß ausführlich beschrieben. Unter Abschnitt A, „Überwachung und Kontrolle der übertragbaren Krankheiten“, werden folgende Punkte genannt:

**Zielsetzung**

Beitrag zur Verbesserung des Wissenstandes und der Verbreitung der Informationen und Daten über HIV/Aids und die anderen übertragbaren Krankheiten unter Berücksichtigung der internationalen Normen zur Klassifizierung der Krankheiten sowie zur Verbesserung der Koordinierung der Systeme zur Überwachung dieser Krankheiten und der Koordinierung der Problembewältigung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Fall eines epidemischen Ausbruchs.

**Maßnahmen**

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sondierung der Möglichkeiten zur Erweiterung des Umfangs und zur qualitativen Verbesserung des Datenmaterials und zur Unterstützung im Hinblick auf den Ausbau der nationalen bzw. regionalen Überwachungssysteme sowie auf deren Vernetzung und, bezüglich der mit HIV/Aids verbundenen Krankheiten, zur Unterstützung des Europäischen Zentrums für die epidemiologische Aids-Überwachung.
2. Beitrag zur qualitativen Verbesserung und zur Koordinierung der einzelstaatlichen Überwachungssysteme sowie Unterstützung beim Ausbau von Überwachungsnetzen auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Vorgehensweisen und Bedingungen der Informationsübertragung, vorheriger Konsultation und Koordinierung der Antworten.
3. Errichtung eines gemeinschaftlichen Epidemiologie-Netztes für den Bereich der öffentlichen Gesundheit im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Überwachungsverfahren und -instrumente sowie auf die Steigerung der

Fähigkeit zu koordinierten Problembewältigungen insbesondere im Fall eines epidemischen Ausbruchs.

4. Beitrag, insbesondere durch die erforderliche logistische Unterstützung, zur Ausarbeitung und Verbreitung einer regelmäßig erscheinenden Informationsschrift sowie eines Bulletins der Gemeinschaft über die Überwachung übertragbarer Krankheiten, die sowohl Daten der Routineüberwachung als auch Berichte über spezifische epidemiologische Untersuchungen enthalten.
5. Anregung von Maßnahmen zur stärkeren Sensibilisierung für die Probleme und Einbeziehung vergleichbarer und zuverlässiger Daten über nosokomiale Infektionen, insbesondere in Routineerhebungen über die Bedingungen in Krankenhäusern; Förderung des Wissenstandes und des Erfahrungsaustauschs darüber, wie im Rahmen der Überwachung gewonnene Angaben über die Infektionen, deren Verursacherkeime gegen die üblichen Therapien (Antibiotika) resistent sind, analysiert, verarbeitet und von den in diesem Bereich tätigen Wissenschaftlern verwendet werden.
6. Förderung von Untersuchungen zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit eines Screening auf verschiedene Arten übertragbarer Krankheiten (Tuberkulose, Hepatitis usw.), insbesondere bei Schwangeren; Koordinierung der Forschung über die Verringerung der Gefahr einer Mutter-Kind-Übertragung.

Diese Maßnahmen bilden den Bezugsrahmen für die Projektauswahl.

Der Rat und das Europäische Parlament nahmen am 24. September 1998 den Beschluß Nr. 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten an. Damit wurde ein Rahmen für die Überwachung aller entsprechenden übertragbaren Krankheiten in der Gemeinschaft gesteckt.

Die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG bilden den Bezugsrahmen für die Auswahl der Projekte, die sich auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 beziehen. Bei der Vergabe einer finanziellen Unterstützung werden nur Projekte berücksichtigt, die den Zielsetzungen des Beschlusses entsprechen.

## 2. GEGENSTAND DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Mit der vorliegenden Aufforderung rufen die Dienststellen der Kommission in den betreffenden Bereichen tätige Einrichtungen auf, Vorschläge einzureichen. Unter Ziffer 3 ist festgelegt, welche Art von Einrichtungen Vorschläge einreichen können. Die Art der in Frage kommenden Projekte wird unter Ziffer 4 beschrieben. Interessierte Stellen werden aufgefordert, gemäß dem unter Ziffer 6 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 beschriebenen Auswahl- und Finanzierungskriterien bei den Dienststellen der Kommission einen Antrag auf finanzielle Beihilfe einzureichen.

Die ausgewählten Vorschläge erhalten eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft.

## 3. FÖRDERFÄHIGE EINRICHTUNGEN

### A. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Förderfähig sind nur Vorschläge von Einrichtungen, die einen Beitrag entsprechend den Zielsetzungen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG leisten können. Diese Einrichtungen müssen insbesondere in der Lage und offiziell ermächtigt sein, im Rahmen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG übermittelte Daten zu liefern, zu verarbeiten und zu analysieren. Zur Bewertung der Eignung der einzelnen Projekte werden folgende Kriterien herangezogen:

- Alle teilnehmenden Einrichtungen/Stellen müssen über die wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe innerhalb des Projekts verfügen.
- Jede teilnehmende Einrichtung eines Mitgliedstaats muß eine schriftliche Bestätigung der Regierung dieses Mitgliedstaats darüber vorlegen, daß sie für den speziellen Zweck des betreffenden Projekts als nationaler Partner ermächtigt ist.

### B. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 3, 4 und 6 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Alle Organisationen, die die allgemeinen Anforderungen des Beschlusses Nr. 647/96/EG erfüllen, sind förderfähig.

## 4. FÖRDERFÄHIGE PROJEKTE

### A. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zwischen der Kommission und den Stellen bzw. Behörden, die auf der Ebene und unter der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten zuständig sind, sowie durch den Einsatz von Verfahren zur Verbreitung

der entsprechenden Überwachungsdaten auf Gemeinschaftsebene sind Netze aufzubauen. Im Rahmen der einzelnen Projekte sind Netze zur Überwachung einer oder mehrerer der im Anhang zum Beschluß Nr. 2119/98/EG aufgeführten Krankheiten einzurichten.

### B. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 3, 4 und 6 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Alle Organisationen, die die allgemeinen Anforderungen des Beschlusses Nr. 647/96/EG erfüllen, sind förderfähig.

## 5. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL UND FINANZIERUNG DER PROJEKTE

Die im Rahmen des Programms zu fördernden Projekte werden auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

1. Das Projekt muß eine oder mehrere der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen betreffen.
2. Die teilnehmenden Einrichtungen müssen die unter Ziffer 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.
3. Im Fall der Maßnahmen 1, 2, 4 und 5 müssen Teilnehmer aus allen 15 Mitgliedstaaten an dem Projekt beteiligt sein. Im Fall der Maßnahmen 3 und 6 haben grundsätzlich in großem Maßstab durchgeführte Projekte Vorrang.
4. Im Fall der Maßnahmen 1, 2 und 5 müssen die Teilnehmer das IDA-EUPHIN-HSSCD-System zur internen Datenübertragung verwenden.
5. Zur Vermeidung von Doppelarbeit werden Aktivitäten anderer Kommissionsdienststellen sowie nationaler und internationaler Einrichtungen berücksichtigt.

## 6. VERFAHREN, FRISTEN UND VORLAGE DER VORSCHLÄGE

Es werden ausschließlich solche Vorschläge berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen (alle übrigen Vorschläge werden nicht geprüft):

- zur Einreichung der Vorschläge sind die Vordrucke zu verwenden, die unter der nachstehenden Anschrift erhältlich sind;
- die Vorschläge für Projekte, die 2000 anlaufen, sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 15. Juni 1999 (Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission  
Aktionsprogramm „Aids und andere übertragbare Krankheiten“ — GD V/F/4  
Gebäude Euroforum  
10, rue Robert Stumper  
L-2257 Luxemburg  
Fax (352) 43 01-332 48

*Finanzielle Bestimmungen*

Zu Ihrer Information finden Sie im folgenden einen Auszug der wichtigsten auf diese Projekte anwendbaren finanziellen Bestimmungen:

1. Nach entsprechender Anhörung und Auswahl der Projekte legt die Kommission die Beträge der zu gewährenden Beihilfen auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel fest.
2. Die Finanzierung der Projekte beruht auf dem Grundsatz der Kostenteilung. Liegt der durch die Kommission gewährte Beitrag unter der vom Bewerber beantragten Beihilfe, muß letzterer die zusätzlichen Mittel aufbringen oder die Gesamtkosten des Projekts senken, ohne jedoch die Ziele und den Inhalt des Vorhabens einzuschränken.
3. Die Kommission bewilligt einen Prozentsatz der geschätzten Gesamtkosten des Projekts. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den geschätzten Gesamtkosten, wird der Beitrag der Kommission anteilig um die Differenz zwischen tatsächlichen und geschätzten Kosten gekürzt. Liegen die Ausgaben über den geschätzten Gesamtkosten, so überweist die Kommission höchstens den Betrag, der dem

Prozentsatz entspricht, den sie auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt hat (Anhang zum Vertrag).

## 7. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Ein „Informationspaket“, das alle erforderlichen Unterlagen für die Einreichung eines Beihilfeantrags enthält, ist schriftlich (per Post oder Fax) bei der unter Ziffer 6 genannten Anschrift erhältlich.

Das Informationspaket enthält:

- Beschluß Nr. 647/96/EG, veröffentlicht im ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16;
- Beschluß Nr. 2119/98/EG, veröffentlicht im ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1;
- die Modalitäten, Kriterien und Verfahren für Projektauswahl und -finanzierung;
- den Vordruck für den Beihilfeantrag und eine Zusammenfassung

sowie sonstige wichtige Informationen.

---